

# VERGÜTUNGSBERICHT

## 1. SALÄRSYSTEM

Das Salärssystem richtet sich nach definierten Funktionsstufen mit markt-konformen Salärbandbreiten. Die Funktionsstufeneinteilung wird periodisch sowie im Rahmen der ordentlichen Salärrevision überprüft. Die Bank gewährt den Arbeitnehmenden marktübliche Vergünstigungen für einzelne Dienstleistungen und Produkte. Der Bankrat legt die jährliche Gesamtlohnsumme und deren Entwicklung fest. Zudem erlässt er ein Bonusreglement und legt die jährliche Bonusgesamtsumme, die Bonusanteile auf die Funktionsstufen sowie die allfälligen variablen Saläre der Mitglieder der Geschäftsleitung fest. Das Ausschütten eines variablen Salärs (Bonus) ist vom Erfüllungsgrad der im Rahmen des Budgetprozesses für das Folgejahr aus der Gesamtbankstrategie abgeleiteten Ziele und Kriterien für die Gesamtbank, der quantitativen und qualitativen individuellen Ziele und bei den Mitgliedern der Geschäftsleitung zusätzlich der Bereichsziele abhängig. Bei Überschreiten einer Obergrenze (Cap) wird der Prozentanteil am Geschäftserfolg für die Berechnung der Bonusgesamtsumme begrenzt. Bei Unterschreiten der Untergrenze (Floor) entfällt ein Bonus. Die Bonusgesamtsumme ist eine aus der Gesamtbankstrategie, der angestrebten Eigenkapitalrendite und der Risikopolitik abgeleitete Grösse. Bei Änderungen in der Rechnungslegung und besonderen Umständen (z.B. Sonderprojekte, spezielle Marktbedingungen unter Beachtung eines Konkurrenzvergleichs mit Fokus auf den geographisch relevanten Bankenmarkt, Situation bei den Wertberichtigungen) kann der Bankrat die Bonusgesamtsumme abweichend von den

vorgenannten Regelungen anpassen. Ein Anrecht auf einen Bonus besteht nicht. Dieser wird in der beruflichen Vorsorge mitversichert. Ein Bonus ist auf maximal 100% des im entsprechenden Kalenderjahr bezogenen festen Salärs plafoniert. Bei den Mitgliedern der Geschäftsleitung gilt die Plafonierung gemäss Kapitel 2.2. Individuelle Ziele und die Ausrichtung eines Bonus sind bei Personen in Kontrollfunktionen möglich, sofern keine Anreize gesetzt werden, welche zu Interessenkonflikten mit ihren Aufgaben führen.

Es bestehen keine Beteiligungsprogramme.

## 2. INHALT, FESTSETZUNGSVERFAHREN UND VERGÜTUNGEN AN ORGANMITGLIEDER<sup>1)</sup>

### 2.1. Bankrat

Die Vergütung der Mitglieder des Bankrats (ohne Bankratspräsident) umfasst gemäss Reglement vom 8. Dezember 2016 über die Vergütung des Bankrats Pauschalen für die Funktionen Bankrat, Vizepräsidium, Ausschuss und Ausschussvorsitz sowie Sitzungsgelder und Sozialleistungen. Beim Bankratspräsidenten mit einem Pensum von 60% umfasst die Vergütung für die Amtsperiode bis Ende 2018 die arbeitsvertragliche Salarierung und Beiträge in eine Sammelstiftung für berufliche Vorsorge.

Das vom Bankrat auf Antrag seines Personal- und Vergütungsausschusses erlassene Reglement über seine Vergütung inklusive Nebenleistungen und die Vergütungen der einzelnen Mitglieder des Bankrats bedürfen der Genehmigung des Regierungsrats.

<sup>1)</sup> Gemäss Botschaft zur 2. Lesung des AKBG vom 6. Mai 2015.

<b>Bankrat</b>	<b>Pauschalen</b>	<b>Sitzungsgelder</b>	<b>Total</b>	<b>Dienst- und Sachleistungen, weitere Vergütungen</b>	<b>Arbeitgeberbeiträge für Sozialversicherungen</b>	<b>Arbeitgeberbeiträge für berufliche Vorsorge</b>
	Art. 14 Abs. 2 Ziffer 1 VegüV	Art. 14 Abs. 2 Ziffern 1 und 2 VegüV		Art. 14 Abs. 2 Ziffern 3–7 & 9 VegüV	Art. 14 Abs. 2 Ziffer 8 VegüV	Art. 14 Abs. 2 Ziffer 8 VegüV
	2017 (Vorjahr)	2017 (Vorjahr)	2017 (Vorjahr)	2017 (Vorjahr)	2017 (Vorjahr)	2017 (Vorjahr)
<b>Dieter Egloff</b>	250 000 (250 000)	– (–)	250 000 (250 000)	– <sup>1)</sup> (–)	20 281 (20 574)	87 180 <sup>2)</sup> (110 567)
<b>Thomas Eichler</b>	88 000 (88 000)	25 150 (22 900)	113 150 (110 900)	– (–)	16 314 (16 023)	– (–)
<b>Prof. Dr. Andréa Belliger</b>	0 (–)	0 (–)	0 (–)	– (–)	0 (–)	– (–)
<b>Hans Bürge</b>	33 000 (33 000)	14 800 (14 000)	47 800 (47 000)	– (–)	3 698 (3 809)	– (–)
<b>Hans Peter Kunz</b>	30 000 (30 000)	21 000 (17 900)	51 000 (47 900)	– (–)	7 353 (6 929)	– (–)
<b>Hans-Ulrich Pfyffer</b>	51 000 (51 000)	30 600 (25 950)	81 600 (76 950)	– (–)	11 765 (17 868)	– (–)
<b>Beni Strub</b>	28 000 (28 000)	13 050 (13 300)	41 050 (41 300)	– (–)	5 918 (5 967)	– (–)
<b>Peter Suter</b>	36 000 (36 000)	21 200 (16 150)	57 200 (52 150)	– (–)	8 247 (7 534)	– (–)
<b>Thomas Zemp</b>	38 000 (38 000)	23 650 (19 100)	61 650 (57 100)	– (–)	8 888 (8 250)	– (–)
<b>Bankrat Total</b>	554 000 (554 000)	149 450 (129 300)	703 450 (683 300)	– (–)	82 464 (86 954)	87 180 (110 567)

<sup>1)</sup> Nicht darin enthalten sind Arbeitnehmervergünstigungen, soweit sie marktüblich sind, sämtlichen Mitarbeitenden gewährt werden und nicht steuerbares Einkommen darstellen.

<sup>2)</sup> Inklusive vom Arbeitgeber allein bezahlte Vorsorge-Versicherung.

## 2.2. Geschäftsleitung

Das Gesetz über die Aargauische Kantonalbank (AKBG) begrenzt unter anderem den Bruttolohn der Mitglieder der Geschäftsleitung beim doppelten Bruttolohn eines Mitglieds des Regierungsrats (§ 11 Abs. 3 AKBG) und schliesst im Verhältnis zum Lohn höhere Vorsorgebeiträge der Mitglieder der Geschäftsleitung gegenüber denjenigen der übrigen Mitarbeitenden (§ 11 Abs. 4 AKBG) und zusätzliche Vergütungen der Mitglieder der Geschäftsleitung wie z.B. Abgangs- oder Antrittschädigungen usw. (§ 11 Abs. 6 AKBG) aus.

Der Regierungsrat genehmigt das Vergütungsreglement der Geschäftsleitung, die Gesamtvergütung der Geschäftsleitung (§ 14 Abs. 1 lit. b<sup>bis</sup> AKBG) sowie die Vergütung des Vorsitzenden der Geschäftsleitung (§ 14 Abs. 1 lit. b<sup>ter</sup> AKBG).

Die Vergütung des Vorsitzenden der Geschäftsleitung besteht gemäss Reglement vom 19. November 2015 über die Vergütung der Geschäftsleitung aus einem festen Salär, welches das Doppelte des Bruttolohns eines Mitglieds des Regierungsrats nicht übersteigt. Bei den übrigen Mitgliedern der Geschäftsleitung umfasst die Vergütung ein festes und ein variables Salär. Bei diesen beträgt das feste Salär je nach Funktion zwischen der Hälfte und drei Vierteln des Bruttolohns des Vorsitzenden der Geschäftsleitung. Ihr variables Salär kann je nach Funktion zwischen maximal 20% und 50% des festen Salärs betragen.

Das vom Bankrat auf Antrag seines Personal- und Vergütungsausschusses erlassene Reglement über die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung sowie die Vergütung des Vorsitzenden der Geschäftsleitung inklusive

Nebenleistungen und die Gesamtvergütung der Geschäftsleitung bedürfen der Genehmigung des Regierungsrats. Der Bankrat beschliesst auf Antrag des Direktionspräsidenten bzw. seines Personal- und Vergütungsausschusses das feste und das allfällige variable Salär der Mitglieder der Geschäftsleitung.

Die im Berichtsjahr ausgerichteten Vergütungen an die Mitglieder der Geschäftsleitung übersteigen nicht das Doppelte des Bruttolohns eines Mitglieds des Regierungsrats. Es wurden keine Abgangs- oder andere Entschädigungen, keine Vergütungen im Voraus, keine Prämien für Käufe und Verkäufe von anderen Gesellschaften und keine zusätzlichen Vergütungen aus einem Berater- oder Arbeitsvertrag von einer anderen Gesellschaft der Gruppe ausgerichtet.

In der Tabelle auf Seite 31 sind sämtliche sechs im Berichtsjahr bestehenden Geschäftsleitungsmitglieder einbezogen.

## 3. VERGÜTUNGEN AN FRÜHERE ORGANMITGLIEDER

Die Bank hat im Berichtsjahr CHF 222 000 (Vorjahr CHF 129 000) als Vergütung, CHF 16 294 (Vorjahr CHF 10 889) für Sozialabgaben sowie CHF 210 855 (Vorjahr CHF 108 817) für die berufliche Vorsorge an frühere Mitglieder der Geschäftsleitung ausgerichtet.

## 4. ORGANKREDITE

Organkredite sind Ausleihungen, Limiten usw. jeglicher Art an bzw. zugunsten natürlicher oder juristischer Personen sowie Personengruppen, welche Mitglied eines Organs der Bank sind, deren

Ehegatten und direkte Nachkommen, juristische Personen oder Personengesellschaften, wenn eine der vorgenannten Personen mit der Geschäftsleitung oder als Präsident des Verwaltungsrates betraut ist sowie Unternehmen, bei welchen die Bank resp. eine oder mehrere der vorgenannten natürlichen oder juristischen Personen einzeln oder zusammen, direkt oder indirekt einen bedeutenden Einfluss auf finanzielle oder operative Entscheidungen ausüben können.

Den Mitgliedern des Bankrats und diesen nahestehenden Personen werden mit Ausnahme des Bankratspräsidenten die ordentlichen Kundenbedingungen bei gleicher Bonität gewährt. Dem Bankratspräsidenten und den Mitgliedern der Geschäftsleitung sowie deren Ehepartnern werden die ordentlichen, branchenüblichen Mitarbeiterbedingungen bei gleicher Bonität gewährt. Den ihnen nahestehenden übrigen Personen werden die ordentlichen Kreditbedingungen bei gleicher Bonität gewährt.

Kompetenzträger für Organkredite bis max. CHF 2.5 Mio. (davon max. CHF 0.5 Mio. unkurant/blanko) ist gemäss dem von der FINMA genehmigten Kreditreglement der oberste Kreditausschuss (Direktionspräsident, Bereichsleiter Kredite, Finanzen & BI, Sektorleiter Credit Office), der eine Kreditgewährung nur einstimmig bewilligen kann. Bei höheren Engagements fällt der Kreditausschuss einen Vorentscheid, worauf das Geschäft dem Vorsitzenden des Prüfungs- und Risikoausschusses vorgelegt wird, der über ein Vetorecht verfügt; solche Einzelgeschäfte werden dem Prüfungs- und Risikoausschuss und dem Bankrat quartalsweise zur Kenntnis gebracht. Dem Vorsitzenden

Geschäftsleitung (GL)	Grundlohn	Variable Vergütungen	Total	Dienst- und Sachleistungen, weitere Vergütungen <sup>1)</sup>	Arbeitgeberbeiträge für Sozialversicherungen	Arbeitgeberbeiträge für berufliche Vorsorge <sup>2)</sup>
	Art. 14 Abs. 2 Ziffer 1 VegüV	Art. 14 Abs. 2 Ziffern 1 und 2 VegüV		Art. 14 Abs. 2 Ziffern 3-7 & 9 VegüV	Art. 14 Abs. 2 Ziffer 8 VegüV	Art. 14 Abs. 2 Ziffer 8 VegüV
<b>GL total 2017 (6 Mitglieder)</b>	2 368 668	643 100	3 011 768	–	232 078	576 587
<b>GL total 2016 (7 Mitglieder)</b>	2 140 429	1 205 465	3 345 894	11 329	269 916	742 146
<b>GL-Mitglied mit höchster Vergütung 2017: Dr. Pascal Koradi</b>	600 015	(–)	600 015	–	45 866	103 920
<b>GL-Mitglied mit höchster Vergütung 2016: René Chopard</b>	357 125	242 875	600 000	–	46 545	132 684

des Prüfungs- und Risikoausschusses wird jährlich die von der Revision geprüfte Detailliste sämtlicher Organkredite zur Kenntnis gebracht.

#### Organkredite per 31. Dezember 2017<sup>3)</sup>:

Total Bankrat (4 Personen):  
CHF 7 451 750  
(Vorjahr: 4 Personen; CHF 7 586 750)

Total Geschäftsleitung (3 Personen):  
CHF 3 099 854  
(Vorjahr: 4 Personen; CHF 4 419 433)

Die den Mitgliedern von Bankrat und Geschäftsleitung nahestehenden Personen verfügten per 31. Dezember 2017 über marktübliche Konditionen.

Kein Mitglied des Bankrats weist eine geschäftliche Beziehung zur Bank auf,

welche aufgrund ihrer Art oder ihres Umfangs im Sinne von Randziffer 29 des Rundschreibens 2017/1 der FINMA über die Corporate Governance bei Banken zu einem Interessenskonflikt führt oder eine verhältnismässig nicht geringfügige geschäftliche Beziehung mit der Bank gemäss Ziff. 14 des Swiss Code darstellt. Zudem stellen die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen sicher, dass bei der Vergabe von Organkrediten kein Missbrauch möglich wäre.

Dies, sowie der Umstand, dass Ausleihungen zum Kerngeschäft der Bank gehören und dem Bankkundengeheimnis unterstehen, rechtfertigt die Angabe des Gesamtbetrags und der betroffenen Anzahl Personen (Ziff. 29 Swiss Code).

<sup>1)</sup> Nicht darin enthalten sind Arbeitnehmervergünstigungen, soweit sie marktüblich sind, sämtlichen Mitarbeitenden gewährt werden und nicht steuerbares Einkommen darstellen.

<sup>2)</sup> 2016 pro rata inklusive vom Arbeitgeber allein bezahlte Vorsorge-Versicherung.

<sup>3)</sup> Gemäss Botschaft zur 2. Lesung des AKBG vom 6. Mai 2015; für die Zusammensetzung der Organkredite gemäss Rechnungslegungsvorschriften vgl. Tabelle 1.17, Seite 93.

# BERICHT DER REVISIONSSTELLE

über die Prüfung des Vergütungsberichts



Ernst & Young AG  
Maagplatz 1  
Postfach  
CH-8010 Zürich

Telefon +41 58 286 31 11  
Fax +41 58 286 30 04  
www.ey.com/ch

Bericht der Revisionsstelle an den Regierungsrat des Kantons Aargau  
über die Prüfung des Vergütungsberichts per 31. Dezember 2017 der  
Aargauischen Kantonalbank, Aarau

Zürich, 8. März 2018

## Bericht der Revisionsstelle über die Prüfung des Vergütungsberichts

Wir haben den Vergütungsbericht der Aargauischen Kantonalbank vom 8. März 2018 (Seiten 28 bis 31) für das am 31. Dezember 2017 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft.



### Verantwortung des Bankrats

Der Bankrat ist für die Erstellung und sachgerechte Gesamtdarstellung des Vergütungsberichts in Übereinstimmung mit dem Gesetz über die Aargauische Kantonalbank (AKBG) und der Botschaft an den Grossen Rat vom 6. Mai 2015 verantwortlich. Die Eckwerte des Vergütungsreglements sind gesetzlich festgelegt. Dem Regierungsrat obliegt die Genehmigung der Vergütungsreglemente des Bankrats und der Geschäftsleitung sowie der Vergütungen der einzelnen Mitglieder des Bankrats und der Vergütung des Vorsitzenden der Geschäftsleitung.



### Verantwortung des Prüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung ein Urteil zum Vergütungsbericht (Seiten 28 bis 31) abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Schweizer Prüfungsstandards durchgeführt. Nach diesen Standards haben wir die beruflichen Verhaltensanforderungen einzuhalten und die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass hinreichende Sicherheit darüber erlangt wird, ob der Vergütungsbericht dem Gesetz über die Aargauische Kantonalbank (AKBG) und der Botschaft an den Grossen Rat vom 6. Mai 2015 entspricht.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen, um Prüfungsnachweise für die im Vergütungsbericht enthaltenen Angaben zu den Vergütungen, Darlehen und Krediten gemäss Botschaft an den Grossen Rat vom 6. Mai 2015 zu erlangen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst die Beurteilung der Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Vergütungsbericht ein. Diese Prüfung umfasst auch die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Bewertungsmethoden von Vergütungselementen sowie die Beurteilung der Gesamtdarstellung des Vergütungsberichts.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.



Seite 2

**Prüfungsurteil**

Nach unserer Beurteilung entspricht der Vergütungsbericht der Aargauischen Kantonalbank für das am 31. Dezember 2017 abgeschlossene Geschäftsjahr dem Gesetz über die Aargauische Kantonalbank (AKBG) und der Botschaft an den Grossen Rat vom 6. Mai 2015.

Ernst &amp; Young AG

Prof. Dr. Andreas Blumer  
Zugelassener Revisionsexperte  
(Leitender Revisor)

Christoph Weidmann  
Zugelassener Revisionsexperte